



DIGITALES ERBE

Was passiert nach dem Tod mit Online-Bankkonten, privaten Chats und Kryptogeld?

Seite 24

INTERVIEW

Künstliche Intelligenz hält Einzug in die Justiz.

Seite 22



ILLUSTRATION: OANA ROTARIU/GEMINI

Das sind die „Top Anwaltskanzleien Österreichs 2026“

Das Projekt von **DER STANDARD** und Statista soll juristische Expertise sichtbar machen und so einen Beitrag zur besseren Vernetzung von Rechtsexperten und Rechtssuchenden leisten.

Die österreichische Rechtslandschaft gilt als facettenreich, dynamisch und schwer zu überblicken. Umso wichtiger ist es für Unternehmen und Privatpersonen, eine verlässliche Orientierungshilfe zur Hand zu haben, die Qualität und Kompetenz transparent macht.

Vor diesem Hintergrund haben das Statistikportal Statista und **DER STANDARD** im Juni dieses Jahres eine umfassende, unabhängige Erhebung der „Top Anwaltskanzleien Österreichs 2026“ durchgeführt. Ziel dieses Projekts war es, juristische Expertise sichtbar zu machen und so einen Beitrag zur besseren Vernetzung von Rechtsexperten und Rechtssuchenden zu leisten. Nun liegen die Ergebnisse vor, die Sie auf den nächsten Seiten einsehen können.

Zur Methodik

Im Zuge des Projekts wurden Erfahrungen direkt aus der Praxis gesammelt, um eine fundierte und praxisnahe Übersicht der führenden Kanzleien des Landes zu bieten. Zu diesem Zweck lief von 2. Juni bis 25. Juli 2025 eine Online-Erhebung. Befragt wurden Rechtsanwälte, Juristinnen in Rechtsabteilungen und Mandanten. Wer an der Umfrage teilnehmen und Bewertungen für bestimmte Kanzleien oder einzelne Anwältinnen und Anwälte abgeben wollte, konnte sich online registrieren.

Berechtigt, sich zu registrieren und Bewertungen abzugeben, waren grundsätzlich alle in Österreich ansässigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kanzleien sowie Juristinnen und Juristen in Rechtsabteilungen. Auch Mandantinnen, die innerhalb der vergangenen drei Jahre im beruflichen oder privaten Rahmen Rechtsberatung in Anspruch genommen haben, waren teilnahmeberechtigt. Anwälte, die Bewertungen abgeben, durften dies immer nur für andere Kanzleien tun, nicht für die eigene. Sämtliche Empfehlungen wurden in anonymisierter Form zusammengefasst und werden vertraulich behandelt.

Vielzahl an Rechtsgebieten

Bewertet wurden Kanzleien sowie Anwältinnen und Anwälte in einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete – zum Beispiel im Arbeitsrecht, Erbrecht, Immobilienrecht, Steuerrecht und Wirtschaftsstrafrecht. Jede Anwaltskanzlei konnte dabei ohne eine Voranmeldung in der Umfrage berücksichtigt werden. Voraussetzung war, dass die Kanzlei aktiv in einem der ausgewiesenen Rechtsgebiete tätig ist und mindestens einen Kanzleistandort in Österreich hat. Ausgezeichnet wurden jene Kanzleien, die in bestimmten Rechtsbereichen am häufigsten empfohlen werden. (red)

Lexis+ AI vereint Legal AI, General AI & Recherche

Auf der LexCon 7 zeigte LexisNexis, wie es AI-Versprechungen für Recht und Steuer wahr macht. LexisNexis verbindet bei Lexis+ AI erstmals Rechtsrecherche, Legal AI und General AI in einer einzigen, sicheren Plattform – ohne Medienbrüche, ohne Copy-Paste, und mit messbarem Effizienzgewinn: Lexis+ AI wird in Österreich bereits von hunderten Kunden in der Rechts- und Steuerberatung eingesetzt. Das Ziel: Eine ganze Arbeitswoche pro Monat zurückgewinnen, die laut Studie (NWI Starker/Roos/Bracht/Graudenz) u.a. durch Fragmentierung, Unterbrechung, Multitasking und das Jonglieren verschiedener Einzeltools verloren geht.

„Wir bringen Harmonie ins Tool-Orchester, und Sie sind der Dirigent!“, so Susanne Mortimore, CEO LexisNexis Österreich. Im Zentrum steht dabei die Plattform Lexis+ AI, die zum Ende des Jahres um drei einzigartige Fähigkeiten erweitert wird:

- **Erstens**, bietet Lexis+ AI mit „Protégé“, einen **persönlichen AI-Assistenten**, der aktiv mitdenkt: Er berücksichtigt Fachgebiet sowie Schreibstil und schlägt intelligente Folge-Prompts vor. Rechtsprofis können Protégé als digitale Persona einsetzen, nehmen Druck aus dem Arbeitsalltag und sind gleichzeitig um Antworten voraus.
- **Zweitens**, Protégé vereint das Beste beider Welten: eine



Susanne Mortimore, Andreas Geyrecker, LexisNexis

auf Rechtsliteratur basierende Fach-AI für juristische Aufgaben als auch General AI wie GPT5 für kreative Problemstellungen wie Kommunikation, Ideenentwicklung und Analyse. Präzision und Flexibilität, alles verschlüsselt und datenschutzkonform.

- **Drittens**, der wichtigste Schritt für ein nahtloses Arbeiten: LexisNexis' neue Recherchelösung „Lexis+“ wurde mit einer mächtigeren Suchtechnologie und einer neuen smarten Navigation ausgestattet und ist nun ein **fix integrierter Teil von Lexis+ AI**. Ein Umstieg vom Vorgängerprodukt Lexis 360® auf die neue Version ist demnächst möglich.

- **Andreas Geyrecker, Director Product bei LexisNexis Österreich:** „Indem wir Workflows zusammenführen, beginnen die Zahnräder ineinander zu greifen und bringen das Mensch-AI-Dreamteam zum Laufen.“

Susanne Mortimore: „Lexis+ AI ist mehr als eine Plattform – es ist ein Partner, der mitdenkt.“ Und: „Österreich ist in der ersten Reihe“, dank globaler Partnerschaften mit Microsoft, OpenAI und Harvey, kombiniert mit der inhaltlichen Expertise heimischer Autoren und Universitäten – fachlich fundiert und datenschutzkonform.

LexisNexis sorgt dafür, dass Österreichs Rechts- und Steuerbranche bei AI zu den Vorreitern zählt. Lexis+ AI ist die erste vollintegrierte Lösung von LexisNexis und der Funke, der die AI-Arbeitswelt zum Leuchten bringt. Für weniger Routine und mehr Wertschöpfung: www.LexisPlusAi.at



A RBEITS-RECHT

★★★★★

- ATTYS** attys.law
- CMS** cms.law
- Engelbrecht Arbeitsrecht** arbeitsrecht-wien.co.at
- Freshfields** freshfields.com
- Gerlach Rechtsanwälte** arbeitsrecht.at
- HALO Arbeitsrecht** halo-arbeitsrecht.at
- hop Haider Obereder Pilz** jus.at
- Hoyos Klinger Lanner** legal.vienna.at
- Körber-Risak** Rechtsanwalts GmbH koerber-risak.at
- KPMG Law** kpmg-law.at
- Littler** littler-austria.at
- MOSA Rechtsanwälte** mo-sa-arbeitsrecht.at
- Rechtsanwältin Gahleitner** anwalt-gahleitner.at

★★★★★

- Baker McKenzie** bakermckenzie.com
- Binder Grösswang** bindergroesswang.at
- Burgstaller Preyer** bpr.at
- Cavar Legal** cavar.legal
- Cerha Hempel** cerhahempel.com
- Dorda** dorda.at
- E+H** eh.at
- Eversheds Sutherland** eversheds-sutherland.com
- Kinner Korenjak Law** kinner-korenjak.law
- Krichmayr Tinhofer** labourlaw.at
- KWR Karasek Wietrzky** Rechtsanwälte kwr.at
- Law & Beyond** lawandbeyond.at
- LeitnerLaw Rechtsanwälte** leitnerlaw.eu
- Lindner Stimmer Rechtsanwälte** lindnerstimmer.at
- Prchal** prchal.at
- Rechtsanwalt Dr. Michael Leitner** michaelleitner.at
- Saxinger** saxinger.com
- Schönher** schoenherr.eu
- Starlinger Mayer** sms.law
- Taylor Wessing** taylorwessing.com
- Teicht Jöchl** Rechtsanwälte teicht-joechl.at
- Wolf Theiss** wolftheiss.com
- Zeiler** zeiler.eu

BANKEN- UND FINANZRECHT

★★★★★

- Binder Grösswang** bindergroesswang.at
- CMS** cms.law
- Dorda** dorda.at
- Freshfields** freshfields.com
- fwp fellner wratzfeld** partner fwp.at
- LEOB** leob.legal
- Schönher** schoenherr.eu
- Wallner Jorthan Rechtsanwälte** wienrecht.at
- Wolf Theiss** wolftheiss.com

★★★★★

- AKELA** akela.law
- Barnert Egermann Illigasch** beira.at
- bpv Hügel** bpv-huegel.com
- Brandl Talos** brandltalos.com
- Cerha Hempel** cerhahempel.com
- CMS** cms.law
- DLA Piper** dlapiper.com
- DSC** dsc.at
- E+H** eh.at
- FSM Rechtsanwälte** fsm.law
- Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte** gsv.at
- Haslinger Nagele** haslinger-nagele.com
- Kinstellar** kinstellar.com
- LeitnerLaw Rechtsanwälte** leitnerlaw.eu
- PHH** phh.at
- Royer Kanzlei** r-k.legal
- Saxinger** saxinger.com
- Singer Fössl** Rechtsanwälte sfr.at
- Tiefenbacher Law** tiefenbacher-law.at
- wkk law** wkk.law
- Zeitpulse Legal** zeitpulse.legal

BAU- RECHT

★★★★★

- Eversheds Sutherland** eversheds-sutherland.com
- HSP Rechtsanwälte** hsp.law
- KWR Karasek Wietrzky** Rechtsanwälte kwr.at
- Wolf Theiss** wolftheiss.com

★★★★★

- Dorda** dorda.at
- DSC** dsc.at
- FSM Rechtsanwälte** fsm.law
- fwp fellner wratzfeld** partner fwp.at
- Heid & Partner** Rechtsanwälte heid-partner.at
- Hohenberg Rechtsanwälte** hohenberg.at
- KPK Kanzlei Pochmarski** Kober kpk.law.at
- Müller Partner** mplaw.at

ERB- RECHT

★★★★★

- KS Schamberger** Rechtsanwalts GmbH ks-recht.at
- LeitnerLaw Rechtsanwälte** leitnerlaw.eu
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Hofmann** hofmannlaw.at
- Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wolfgang Schöberl** wslaw.at
- Rizzi** rizzi.at

★★★★★

- Christian Rabl** Rechtsanwälte crabl.at
- DSC** dsc.at
- HSP Rechtsanwälte** hsp.law
- Saxinger** saxinger.com
- Schneider & Schneider** schneiderschneider.at
- Wagner Virtbauer** Rechtsanwälte wagner-virtbauer.at

FAMILIEN- RECHT

★★★★★

- Dr. Helene Klaar Dr. Norbert Marschall** Rechtsanwälte klaarmarschall.at
- Law & Beyond** lawandbeyond.at
- Nemec Kern Loevi** Rechtsanwälte nkl.at
- philadelphy steiner** philadelphy.law
- Rechtsanwältin Dr. Karin Wessely** partnerschaftsrecht.at
- Thornton & Kautz** Rechtsanwälte thornton-kautz.at

★★★★★

- Gärner Law** gaerner-law.at
- Kanzlei Dr. Alfred Kriegler** divorce.at
- Rechtsanwalt Jakob Weinrich** ra-weinrich.at
- Rechtsanwältin Hanita Veljan** family-disputes.at
- Rechtsanwältin Susanna Perl** susannaperl.at
- Saxinger** saxinger.com
- Schmelz Rechtsanwälte** rechtspunkt.at

GESUNDHEITSWESEN UND PHARMAZIE

★★★★★

- lawpoint** lawpoint.at

★★★★★

- Binder Grösswang** bindergroesswang.at
- Dorda** dorda.at
- Eversheds Sutherland** eversheds-sutherland.com
- Freshfields** freshfields.com
- Frotz Riedl Rechtsanwälte** frra.at
- GSR Grüner Seekirchner** Rechtsanwälte gsr.law
- Herbst Kinsky** herbstkinsky.at
- HSP Rechtsanwälte** hsp.law
- KPMG Law** kpmg-law.at
- LEOB** leob.legal
- Rechtsanwalt Dr. Lukas Fantur** fantur.at
- Schönher** schoenherr.eu
- Wolf Theiss** wolftheiss.com

IMMOBILIEN- WIRTSCHAFT

★★★★★

- Dorda** dorda.at
- DSC** dsc.at
- Eversheds Sutherland** eversheds-sutherland.com
- GSR Grüner Seekirchner** Rechtsanwälte gsr.law
- HSP Rechtsanwälte** hsp.law
- Tiefenthaler Gnesda** tglaw.at

NSOLVENZ, RESTRUKTURIERUNG, SANIERUNG

★★★★★

- Abel Rechtsanwälte** abel-legal.at
- ecolaw** ecolaw.at
- Graf Isola** grafisola.at
- Jaufer Rechtsanwälte** jaufer.com
- Riel & Partner** riel.at
- Stapf Neuhauser Rechtsanwälte** snlaw.at
- Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte** ulsr.at

★★★★★

- Binder Grösswang** bindergroesswang.at
- bpv Hügel** bpv-huegel.com
- Celar Senoner Weber-Wilfert** csw-legal.at
- Dorda** dorda.at
- E+H** eh.at
- Engelhart Richter & Partner** engelhart.at
- fokus. Rechtsanwälte** fokus.law
- fwp fellner wratzfeld partner** fwp.at
- Kosch & Partner** kosch-partner.at
- ScherbaumSeebacher** scherbaum-seebacher.at
- Schmidt Pirker Podoschek Rechtsanwälte** spp.law
- Schönherr** schoenherr.eu
- Zeitpulse Legal** zeitpulse.legal

KARTELLRECHT

★★★★★

- bpv Hügel** bpv-huegel.com
- E+H** eh.at
- Reidlinger Schatzmann Jergitsch** rs-ra.eu
- Schönherr** schoenherr.eu

M ARKEN- UND WETTBEWERBSRECHT

★★★★★

- ATTYS** attys.law
- GEISTWERT** geistwert.at
- Rechtsanwalt DDr. Meinhard Ciresa** ciresa.at
- Salomonowitz Rechtsanwälte** salomonowitz.at
- Schönherr** schoenherr.eu
- Wiltschek Plasser Rechtsanwälte** wiip.at
- Zemann IP** zemann.law

INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND DATENSCHUTZ

★★★★★

- Dorda** dorda.at
- Eversheds Sutherland** eversheds-sutherland.com
- GEISTWERT** geistwert.at
- Knyrim Trieb Rechtsanwälte** kt.at
- Saxinger** saxinger.com

★★★★★

- Baker McKenzie** bakermckenzie.com
- bpv Hügel** bpv-huegel.com
- Geuer Rechtsanwälte** geuer.at
- Kanzlei Christina Toth** christinatoth.at
- Rechtsanwältin Katharina Bisset** bisset.at
- Schönherr** schoenherr.eu
- Stadler Partner Rechtsanwälte** stadlerpartner.at

KAPITALMARKTRECHT

★★★★★

- Binder Grösswang** bindergroesswang.at
- Brandl Talos** brandltalos.com
- Cerha Hempel** cerahempel.com
- Freshfields** freshfields.com
- Schönherr** schoenherr.eu
- Wolf Theiss** wolftheiss.com

★★★★★

- AKELA** akela.law
- Dorda** dorda.at
- DSC** dsc.at
- Herbst Kinsky** herbstkinsky.at
- KPMG Law** kpmg-law.at
- Müller Partner** mplaw.at
- Oberhammer Rechtsanwälte** oberhammer.co.at

ILLUSTRATION: OANA ROTARIU/GEMINI

Jetzt entdecken:

Genjus KI

Intelligenz trifft Kompetenz.

genjus.manz.at
Ihr KI-basierter Assistent für die Rechtsrecherche.

MANZ
genjus ki

 MIET- UND WOHN-EIGENTUMSRECHT		 PATENT-RECHT	 VERSICHERUNGS-RECHT
★★★★★ HSP Rechtsanwälte hsp.law Pesk Immobilien.Recht pesek.law Tiefenthaler Gnesda tglaw.at	★★★★★ Brauneis Rechtsanwälte brauneis.law ENGINDENIZ engin-deniz.at FSM Rechtsanwälte fsm.law Gibel Zirm Rechtsanwälte gibelzirm.com Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wolfgang Schöberl wslaw.at Saxinger saxinger.com Schaffer Sternad Rechtsanwälte schaffersternad.at Schmied Kriebernegg Rechtsanwälte sk-rae.at Winkler Reich-Rohrwig Illedits Wieger law-wire.at	★★★★★ Gassauer-Fleissner gassauer.com GEISTWERT geistwert.at Nomos Rechtsanwälte nomos.legal Salomonowitz Rechtsanwälte salomonowitz.at	★★★★★ Aigner Buzanich aignerbuzanich.com Arnold Rechtsanwälte arnold.biz Cerha Hempel cerahempel.com Dorda dorda.at Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte gsv.at Kindl teamkindl.legal Kinstellar kinstellar.com LeitnerLaw Rechtsanwälte leitnerlaw.eu Schachner schachnerlaw.com
★★★★★ Taylor Wessing taylorwessing.com Warbek Rechtsanwälte warbek.at	★★★★★ Kanzlei Christina Toth christinatoth.at	★★★★★ Binden Grösswang bindergroesswang.at Dorda dorda.at Knoetzl Haugeneder Metal knoetzl.com Paragon paragon-advocacy.com Wallner Jorthan Rechtsanwälte wienrecht.at Wolf Theiss wolftheiss.com Zeiler zeiler.eu	★★★★★ Haslinger Nagele haslinger-nagele.com Lindner Stimmmer Rechtsanwälte lindnerstimmmer.at Niederhuber & Partner Rechtsanwälte nhp.eu Onz & Partner Rechtsanwälte onz.at
★★★★★ Schönherr schoenherr.eu	★★★★★ Althuber Spornberger asp-law.at Freshfields freshfields.com Schönherr schoenherr.eu	★★★★★ Aigner Lehner Zuschin aigner-partners.at AKG Advisory akg-advisory.at bpv Hügel bpv-huegel.com Brandl Talos brandltalos.com Brauneis Rechtsanwälte brauneis.law Cerha Hempel cerahempel.com Cermak Schwarz cermakschwarz.com CMS cms.law fokus. Rechtsanwälte fokus.law Freshfields freshfields.com KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte kwr.at petsche pollak petschepollak.com Saxinger saxinger.com Schönherr schoenherr.eu Strasser Haindl Meyer shm.at Torggler torggler.at	★★★★★ immoclimate.legal - Dr. Piotr Pyka immoclimate.legal Jarolim Partner jarolim.at Schönherr schoenherr.eu SHMP Schwartz Huber-Medek Partner shmp.at
			U MWELT- UND KLIMARECHT
			WIRTSCHAFTS-STRAFRECHT
			★★★★★ es.law es-law.at Kollmann Wolm Rechtsanwälte kw-anwaelte.com MPW McElheney Prenner Wild mpw-rechtsanwaelte.com Nemec Kern Loevi Rechtsanwälte nkl.at Paulitsch Law paulitsch.law petsche pollak petschepollak.com Royer Kanzlei r-k.legal wkk law wkk.law
			★★★★★ Breitenfeld Rechtsanwälte kanzlei-breitenfeld.at FSM Rechtsanwälte fsm.law Heid & Partner Rechtsanwälte heid-partner.at Schiefer schiefer.at Schramm Öhler schramm-oehler.at
			★★★★★ CMS cms.law DSC dsc.at EY Law eylaw.at Haslinger Nagele haslinger-nagele.com Saxinger saxinger.com SHMP Schwartz Huber-Medek Partner shmp.at
			★★★★★ Ainedter & Ainedter ainedter.com Binder Grösswang bindergroesswang.at Brandl Talos brandltalos.com Brauneis Rechtsanwälte brauneis.law Dorda dorda.at Knoetzl Haugeneder Metal knoetzl.com LeitnerLaw Rechtsanwälte leitnerlaw.eu OFNER I MAIR Rechtsanwälte om-strafverteidigung.at PLCB Pauer Law & Caspar-Bures pauerlaw.at Rechtsanwaltsbüro Soyer Kier anwaltsbuero.at RSR Rohregger Rechtsanwälte rwk.at

Lexis+® 

↓

IHR EINSTIEG IN DIE ZUKUNFT

- + RECHERCHE
- + AI ASSISTENT
- + LEGAL & GENERAL AI

↓

Lexis+ AI

Testen Sie jetzt die erste vollintegrierte Lösung von LexisNexis.

lexisplusai.at →



„Human in the Loop“ ist nicht genug

Europa etabliert sich allmählich im Legal-Tech-Markt. Aber was kann KI im Rechtsbereich eigentlich? Und worauf müssen Anwenderinnen und Anwender achten?

Sophie Martinetz

Mit Legora hat Europa sein erstes Einhorn im Rechtsbereich erhalten – eine Bewertung von über 1,8 Milliarden US-Dollar unterstreicht die wachsende Bedeutung europäischer Legal-Tech-Lösungen. Der Erfolg des schwedischen Unternehmens basiert wesentlich darauf, dass es eine EU-datenschutzkonforme und standardsrechtlich vereinbare Lösung mit hohen Sicherheitsstandards bietet. Als europäisches Unternehmen betreibt Legora alle Aktivitäten auf europäischen Servern, was einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellt.

Dieser Trend setzt sich bei anderen europäischen Legal-Tech-Anbietern fort. Anstatt eigene KI-Sprachmodelle zu entwickeln – ein Vorhaben, das selbst mit erheblichen Investitionen oft schwer realisierbar ist – wählen sie einen pragmatischen Weg: Sie nutzen bestehende Large Language Models (LLMs) größer Anbieter und ergänzen diese um juristische Daten, beispielsweise aus ihren eigenen Verlagsinhalten. Das Ergebnis ist ein umfassender Wissenspool zur Verbesserung der juristischen Recherche.

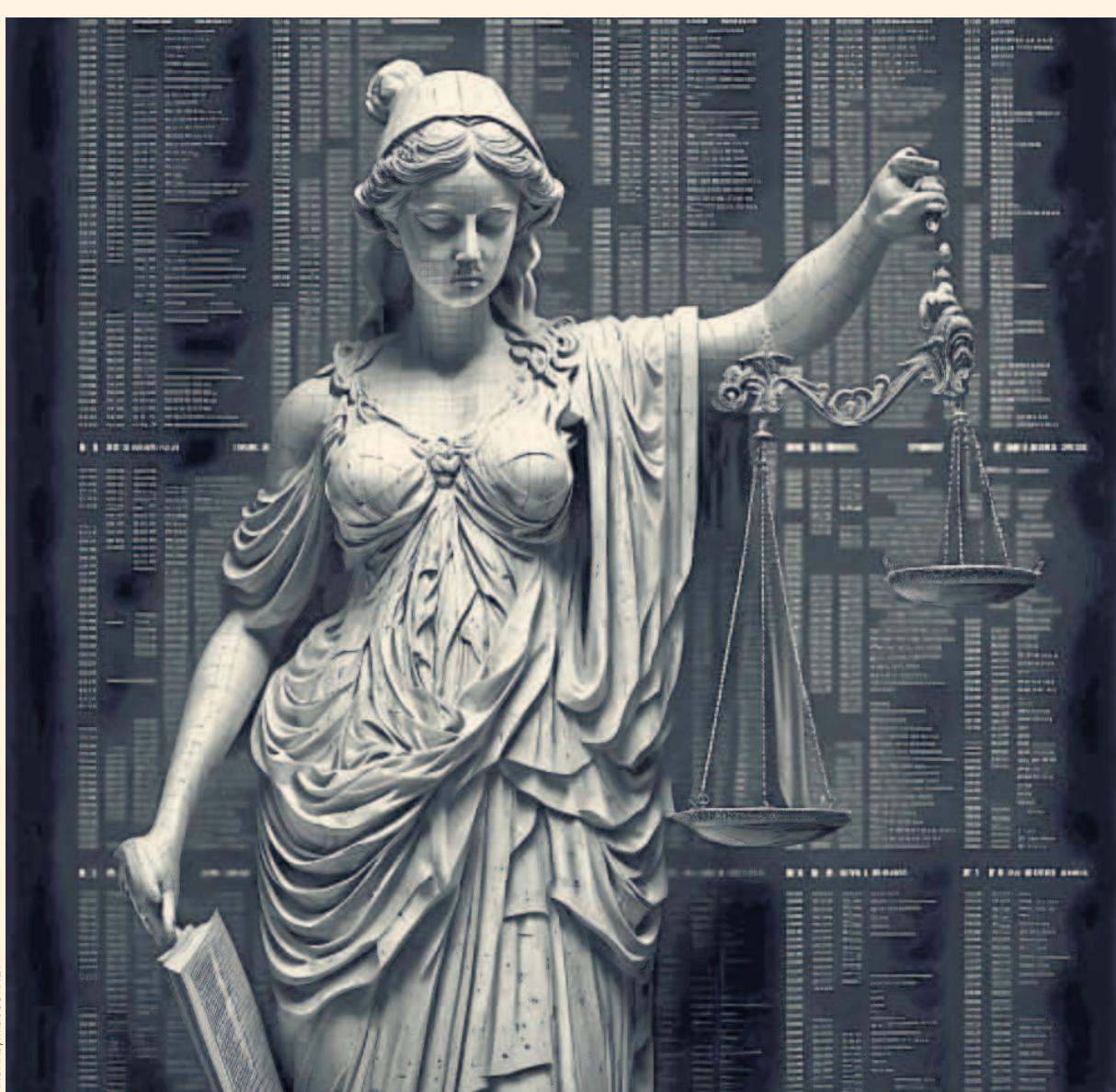
Die wahre Stärke der KI-Technologie zeigt sich in der täglichen Arbeit: Routineaufgaben lassen sich systematisch identifizieren und automatisieren: von tabellarischen Dokumentenauswertungen über Übersetzungen bis hin zur Dokumentenerstellung. Juristinnen können ihre Workflows flexibel gestalten und dabei auf KI-Werkzeuge, Referenzdokumente und Stilrichtlinien zurückgreifen. Legal-Tech-Studien belegen bei optimierter Konfiguration eine 95-prozentige Genauigkeit bei Dokumentenanalyse, Vertragsreviews und Due Diligence.

Besonders bedeutsam ist die Stärkung des „Rule of Law“: Immer mehr Rechtsberatungsstellen für einkommensschwache Menschen setzen KI-Tools ein und bewirken damit eine Verbesserung der Möglichkeiten, zu seinem Recht zu kommen. Dies trägt zur Demokratisierung des Rechtszugangs bei.

Vorsicht beim Einsatz

Für den professionellen Einsatz von KI sind zertifizierte Sicherheitsstandards erforderlich – angefangen von ISO 42001 für KI-Governance über Informationssicherheit nach ISO 27001 bis hin zu SOC2-Kriterien. Ein wesentlicher Grundsatz dabei:

STANDARD/MIDJOURNEY



Vertrauliche Daten dürfen grundsätzlich nicht zur KI-Weiterentwicklung genutzt werden.

Für Kanzleien, Rechtsabteilungen und die Gerichtsbarkeit ist auch Transparenz von zentraler Bedeutung: Jede KI-generierte Antwort muss zu ihren Ausgangsdaten und Eingaben zurückverfolgbar sein. Nur so bleiben Argumentation und genutzte Quellen stets überprüfbar. Moderne Systeme setzen dabei auf RAG-Erweiterungen (Retrieval-Augmented Generation), die das LLM um spezialisierte Wissensbibliotheken ergänzen.

Bei allem Potenzial und allen Möglichkeiten, die LLMs bieten, ist äußerste Vorsicht bei der Vollautomatisierung von Entscheidungen geboten. KI soll unterstützen – etwa bei der Erstellung eines ersten Entwurfs – aber zum Beispiel keine

vollautomatischen Gerichtsentscheidungen treffen. Eine Robo-Richterin bleibt auch weiterhin Science-Fiction und wird nicht angestrebt.

KI wird Basistechnologie

Eine fundamentale Regel bleibt bestehen: Anwältinnen und Juristinnen tragen die volle Verantwortung für KI-generierte Outputs. Eine vollständige Überprüfung ist erforderlich – vergleichbar mit der Freigabe der Arbeit von Nachwuchskräften. Besonders zu beachten ist der sogenannte Cognitive Automation Bias: LLM-Outputs können überzeugend wirken und dazu verleiten, auf eigenes kritisches Hinterfragen zu verzichten.

Deshalb aber die KI reflexartig zu meiden wäre der falsche Ansatz – vergleichbar damit, das Autofahren

zu vermeiden, weil es Risiken birgt. KI ist eine Basistechnologie, die in allen Bereichen Einzug hält. Juristinnen sind also schon ab dem Studium gefordert, diese zu beherrschen und verantwortungsvoll einzusetzen.

Denn LLM-Outputs lassen sich oberflächlich kaum von menschlicher Arbeit unterscheiden. Das Vertrauen in juristische Berufe und deren Reputation steht potenziell auf dem Spiel. Höchste Standards in der Handhabung von LLMs sind daher nicht optional, sondern verpflichtend – inklusive intensiver Trainings und einem kristallklaren Verständnis der Möglichkeiten und Limitationen. Das Konzept „Human in the Loop“ reicht für juristische Berufe nicht aus – „Human in Command“ ist der absolute Mindeststandard.

LLMs bieten echten Mehrwert für die juristische Arbeit, doch ihre Integration erfordert ein fundiertes Verständnis juristischer Standards: berufliche Verantwortung, Transparenzpflichten, Vertrauensaufgaben und die unverzichtbare Rolle menschlichen Urteilsvermögens in der Rechtsprechung. Eine umfassende Analyse der systemischen Risiken für die Rechtsbranche ist daher unerlässlich – ebenso wie eine offene und sachliche Diskussion über die weitreichenden Veränderungen, die algorithmische Entscheidungsunterstützung in Rechtsystemen mit sich bringt.

SOPHIE MARTINETZ ist Co-Direktorin von Professorin Claudia Wutscher am WU Legal Tech Center. Von 26. bis 27. März 2026 veranstaltet das Center eine Tagung zum Thema Legal Tech.

DLA Piper. Die globale Anwaltskanzlei.

RECHTSBERATUNG AUF HÖCHSTEM NIVEAU

Wer in einer globalen, sich ständig verändernden Welt den rechtlichen Durchblick behalten will, braucht Anwältinnen und Anwälte, auf die man zählen kann.

DLA Piper ist in mehr als 40 Ländern vertreten und damit der ideale Partner für Ihre nationalen sowie multinationalen Rechtsangelegenheiten. Wir bieten praktikable, innovative Lösungen und ein weltweit konsistentes Serviceniveau.

Weltweit

Zu jeder Zeit

In Ihrer Sprache

dlapiper.com



DLA Piper is a global law firm operating through various separate and distinct entities. Further details of these entities can be found at dlapiper.com. This may qualify as "Lawyer Advertising" requiring notice in some jurisdictions. Copyright © 2025 DLA Piper. All rights reserved. MAY25 | A28485-4

„Es gibt ein Recht auf einen menschlichen Richter“

Künstliche Intelligenz hält allmählich auch in der Justiz Einzug. Michael Kunz, Präsident des Handelsgerichts Wien, sprach mit dem STANDARD über KI-Chatbots und „Schimmeltext“.

INTERVIEW: Jakob Pflügl

Sein Mai dieses Jahres leitet Michael Kunz als Präsident das Handelsgericht Wien, zuvor war er unter anderem für Digitalisierung im Oberlandesgericht Wien zuständig. DER STANDARD sprach mit dem Richter über den Umstieg auf Open-Source-Software, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz und über eine „Zweiklassengesellschaft“ unter Anwaltskanzleien.

STANDARD: Das Justizministerium spart bei Microsoft-Produkten und stellt auf Open-Source-Produkte um. Das sorgt für Unmut in der Justiz. Ist das Handelsgericht betroffen?

Kunz: Ja. Solche Umstellungen sind natürlich immer schwierig, weil man sich auf die neuen Programme einstellen muss. Allerdings arbeitet die Rechtsprechung im Bereich der Textbearbeitung eigentlich schon lange mit Open-Source-Produkten, weil so automatisiert Verfahrensdaten in die Dokumente importiert werden können.

STANDARD: Für Sie ist es also nachvollziehbar, dass man hier spart?

Kunz: Eigentlich schon. Wenn man mit weniger Ausgaben zum gleichen Ergebnis kommt, ist es im Sinne der Sparsamkeit geboten, das zu machen.

STANDARD: Es gibt am Markt mehrere juristische Verlage, die KI-Chatbots für Juristinnen und Juristen anbieten. Arbeitet die Justiz schon daran?

Kunz: Wir haben einen Zugang zu den juristischen Verlagen, nicht aber zu den KI-Produkten. Auch das hat Kostengründe. Die Justiz versucht derzeit, etwas Ähnliches intern aufzusetzen, mit demselben technologischen Ansatz. Dabei wird ein Sprachmodell verwendet und mit einer definierten Wissensdatenbank kombiniert.

STANDARD: Haben Sie selbst schon die juristischen KI-Chatbots ausprobiert?

Kunz: Ich selbst nicht, aber einige am Gericht haben sie getestet, und da waren die Rückmeldungen ausgezeichnet.



CHRISTIAN FISCHER

Michael Kunz würde sich mehr technologische Unterstützung wünschen. KI-Einsatz dürfe aber nicht zur Pflicht werden.

STANDARD: Haben Sie Programme, die Urteilsentwürfe anpassen und vervielfältigen können? Zum Beispiel in Sammelverfahren?

Kunz: Nein, aber ich würde das begrüßen, in Deutschland gibt es das schon Anwendungen, zum Beispiel für Dieselklagen oder Fluggastrechtschäden. Da können Entscheidungen, die zu großen Teilen aus sogenanntem Schimmeltext bestehen, einfacher generiert werden.

STANDARD: Was meinen Sie mit „Schimmeltext“?

Kunz: Schimmeltext bedeutet: vorgefertigter, wiederkehrender, gleichförmiger Text. Gerade für große Verfahren, in denen wir mit massenhaften Eingaben konfrontiert sind, würde ich mir Lösungen wünschen, die zum Beispiel Schriftsätze vergleichen und Abweichungen hervorheben können.

STANDARD: Merken Sie in der Praxis,

dass die Anwaltschaft vermehrt KI einsetzt, um Klagen zu lancieren?

Kunz: Das kommt wie das Amen im Gebet. Die Nützlichkeit der Tools liegt auf der Hand. Jeder ist mit knappen Ressourcen konfrontiert, insofern ist es für mich ein logischer Schritt, diese Tools auch für Schriftsätze zu verwenden.

STANDARD: Entsteht ein Ungleichgewicht zwischen der Justiz und der Anwaltschaft, die da recht frei ist?

Kunz: Es gibt prozessrechtliche Möglichkeiten, gegen das ausufernde Einbringen an Schriftsätze vorzugehen. Ich bin mir auch nicht sicher, ob die Krätdifferenz wirklich in der Praxis ankommen wird. So pessimistisch bin ich da nicht. Innerhalb der Anwaltschaft könnte die Automatisierung aber schon zu einer Zweiklassengesellschaft führen.

STANDARD: Die Justiz ist laut der KI-Verordnung der EU als Hochrisikobereich eingestuft und an strenge Vorgaben geknüpft, die Anwaltschaft nicht.

STANDARD: Sie meinen, man argumentiert, dass es keine zusätzlichen Planstellen braucht, weil es ohnehin die KI-Tools gibt?

Kunz: Ja, zum Beispiel. In Deutschland ist man dem mit einem Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ ganz strikt entgegentreten. Es muss auch ohne den Einsatz solcher Tools möglich sein, die richterliche Arbeit in der gleichen Qualität und Quantität zu erbringen. Langfristig wird die Justiz aber nicht ganz auf KI-Assistenz verzichten können.

STANDARD: Sie meinen, man argumentiert, dass es keine zusätzlichen Planstellen braucht, weil es ohnehin die KI-Tools gibt?

Kunz: Durch solide Ausbildung. Der kritische Blick auf das Ergebnis der KI ist enorm wichtig. Problematisch könnte werden, wenn man der Verlockung nachgibt, den KI-Einsatz verpflichtend zu machen, um die Justiz damit weniger personalintensiv zu gestalten.

STANDARD: Die Grenzen zwischen Assistenz und Entscheidung sind sicher fließend. Wie schafft man da die Abgrenzung?

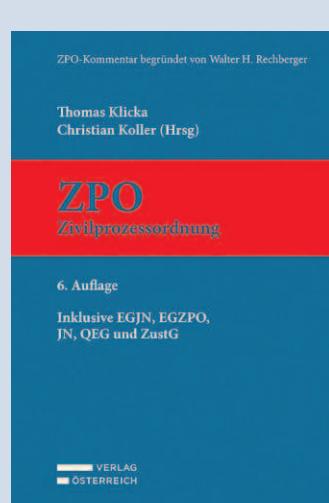
Kunz: Durch solide Ausbildung. Der kritische Blick auf das Ergebnis der KI ist enorm wichtig. Problematisch könnte werden, wenn man der Verlockung nachgibt, den KI-Einsatz verpflichtend zu machen, um die Justiz damit weniger personalintensiv zu gestalten.

LITERATURFACH

bezahlte Anzeige

KLICKA/KOLLER (HRSG)

Eine Klasse für sich



Verlag Österreich Kommentar
Erscheint im Dezember 2025
ca. 2660 Seiten | 439,00 €



Einfach QR-Code scannen
und vorbestellen!

VERLAG
ÖSTERREICH

Schwammige Vorgaben für Justiz-KI

Verordnung ordnet spezielle Anwendungen in der Justiz als „Hochrisikobereich“ ein

Die KI-Verordnung kommt schrittweise in Geltung – und schon in weniger als einem Jahr wird die Justiz streng reglementiert. Ab August 2026 sind Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Einsatz von künstlicher Intelligenz an besondere Vorgaben gebunden.

Bestimmte KI-Systeme in der Rechtspflege werden in der Verordnung nämlich als „Hochrisikobereich“ eingestuft. Genannt werden hier etwa KI-Systeme, die „bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften“ unterstützen. Die Einstufung als „Hochrisikobereich“ hat wesentliche Auswirkungen – sowohl bei Systemen, die die Justiz selbst programmiert als auch bei Systemen, die sie zukaufen. Die KI-Technik, die die Justiz zur Entscheidungsfindung verwendet, muss zum Beispiel nicht nur besonders hohe Anforderungen an Transparenz, Cybersicherheit und Datenqualität erfüllen, sondern sie muss seitens des KI-Anbieters

unter anderem lizenziert und registriert werden. Als KI-Nutzerin muss die Justiz zudem etwa Schulungen für die Anwender durchführen und ein Monitoring-System einrichten, um Risiken zu erkennen.

Rechtsprofessorin Christiane Wendehorst hält es im STANDARD-Gespräch grundsätzlich für angebracht, dass die Justiz strengen Beschränkungen unterliegt. Schließlich geht es vor Gericht nicht selten um weitreichende Entscheidungen für die betroffenen Personen.

Unklarheit als Problem

Problematisch sieht die Juristin aber die Unklarheit, die mit den Regelungen einhergeht. Der Einsatz von KI in der Justiz gilt im Großen und Ganzen als „Hochrisikobereich“, es sei denn, dass das Ergebnis der Entscheidungsfindung durch das KI-System nicht „wesentlich beeinflusst“ wird. Die Frage, wann eine „wesentliche“ Beeinflussung vorliegt, ist aber naturgemäß schwierig. Was gilt noch als reines

Hilfswerkzeug? Wann beginnt der „wesentliche“ Einfluss? „Im Einzelfall ist diese Abgrenzung oft sehr schwer bis gar nicht möglich“, sagt Wendehorst.

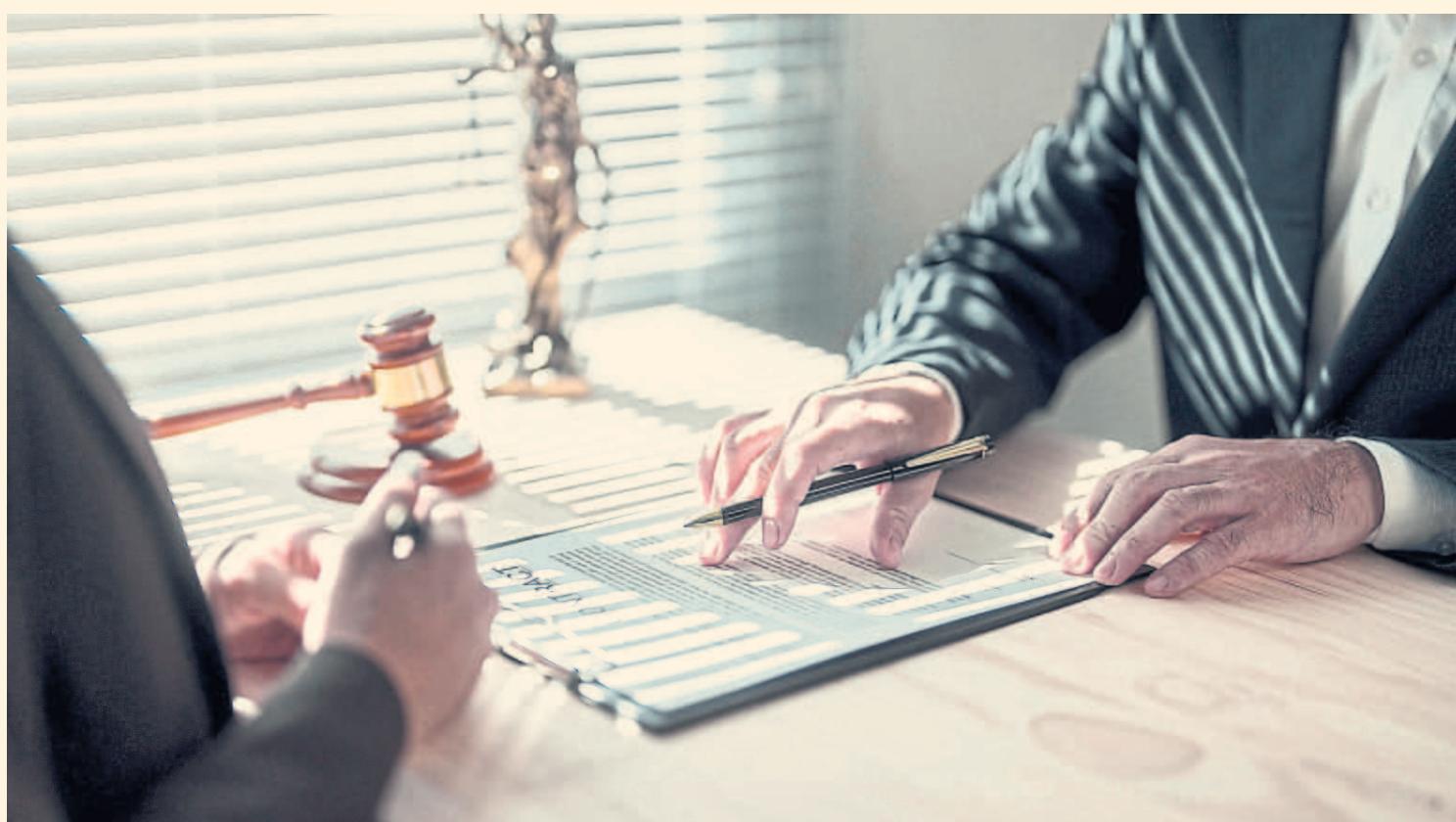
Und was bedeutet das alles nun für die KI-Tools zur Rechtsrecherche, die derzeit am Markt erhältlich sind? Wendehorst verweist auf die erwähnte Ausnahme in der KI-Verordnung: „Wenn die KI nur im Vorfeld einer Entscheidung bei der Auslegung von Rechtsvorschriften hilft, dann kann man sich meistens auf diese Ausnahmen berufen.“ Besonders wichtig sei dabei, dass ein Tool mit klaren Anweisungen bereitgestellt wird, wofür es verwendet werden darf und wofür nicht.

Um sicherzugehen, sollte die Justiz Richterinnen und Richter schulen und auch verbindlich anweisen, die KI nur außerhalb von Hochrisiko-Tätigkeiten anzuwenden, rät Wendehorst: „Im Sinne von: Vorberuhende Tätigkeiten sind erlaubt, es darf aber eure Entscheidungen nicht wesentlich beeinflussen.“ (japf)

KI-Nutzung bei Schriftsätze – was gilt wirklich?

„KI-Finger weg von meinem Schriftsatz“, heißt es sinngemäß vermehrt in Schreiben von Anwälten.
Aber hat dieser „Warnhinweis“ überhaupt eine Bedeutung?

Max Mosing



WASANA / STOCKADORE

Kann es nach dem Urheberrecht tatsächlich verboten werden, dass der gegnerische Rechtsanwalt den Schriftsatz mit KI verarbeitet?

Es ist urheberrechtlich unter sagt, diesen Schriftsatz in eine KI einzugeben. Verstöße werden urheberrechtlich verfolgt!“ Dieser oder ähnliche „Warnhinweise“ prangen auf manchen rechtsanwaltlichen Schriftsätzen in Gerichtsverfahren. Aber kann es nach dem Urheberrecht tatsächlich verboten werden, dass der gegnerische Rechtsanwalt oder das Gericht den Schriftsatz mit KI verarbeitet? Spoiler: „Ja“ für KI-Training; „wohl nein“ für die rechtsanwaltliche Bearbeitung.

Wer glaubt, rechtsanwaltliche Schriftsätze seien urheberrechtliches Freiwill für neuronale Netze, irrt: Schriftsätze können als „Werke der Literatur“ urheberrechtlich geschützt sein, nämlich dann, wenn sie sich vom Alltäglichen abheben. Das liegt bei äußerst einfachen Schriftsätzen wohl nicht vor. Wir gehen in der Folge aber davon aus, dass es sich bei Schriftsätzen um urhe-

berrechtlich geschützte Werke handelt: Dann stehen dem den Schriftsatz erstellenden Rechtsanwalt die Verwertungsrechte zu – insbesondere das Recht, dass ausschließlich der Anwalt bestimmen kann, ob der Schriftsatz vervielfältigt, kopiert und gespeichert werden darf.

Nutzung durch Gerichte

Diesem Recht sind gesetzliche Schranken gesetzt. Das Werk muss etwa zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benutzt werden dürfen. Der Richter (in Wahrheit die Republik Österreich) kann insofern beruhigt aufatmen, der „Warnhinweis“ im Schriftsatz geht ins Leere.

Anders sieht es wohl aus, wenn Gerichte die Schriftsätze zum KI-Training einsetzen wollten: Grundsätzlich darf zwar nach dem Urheberrechtsgesetz jedermann ein

Werk vervielfältigen, um damit digitale Daten automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Das würde wohl das „gerichtliche KI-Training“ decken.

Hier gibt es aber eine Beschränkung: Die Freiheit des Text- und Data-Minings besteht nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich vom Rechteinhaber verboten und dieses Verbot in angemessener Weise kenntlich gemacht wird. Das wäre durch den „Warnhinweis“ gegeben: Der Schriftsatz darf dann nicht für Text- und Data-Mining außerhalb der Sicherstellung des Ablaufs des Gerichtsverfahrens benutzt werden.

Die Regelungen zum Text- und Data-Mining gelten auch für den gegnerischen Rechtsanwalt: Der „Warnhinweis“ verbietet ihm also das KI-Training, weil es hier wohl

nicht zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist. Ein solches Mining findet aber unter Anwälten ohnehin nicht statt – außer vielleicht, eine Kanzlei baut ihr eigenes KI-Modell.

Nur ein „Werkzeug“?

Praktisch spannender ist somit die Frage, ob schon die bei der bloßen KI-Nutzung durch den Gegenverteilter erfolgende Vervielfältigung urheberrechtlich verboten ist. Wie steht es dann um die Vervielfältigung bei der Bearbeitung durch die Kanzleisoftware oder durch die Konzipienten? Oder plakativer: Ist die KI bei der Nutzung bloß „Werkzeug“ oder schon gesonderter „Werkverwerter“?

Meiner Meinung nach ist KI „bloß“ ein sehr fleißiger Konzipient ohne Kaffeepausenanspruch, also

eine moderne Schreibmaschine – aber als KI mit mehr Marketing-Buzzwords. Auch wenn die Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers nach einhelliger Meinung nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, muss hier also der Ruf laut werden: Wenn man Vervielfältigungen im Rechtsanwaltskanzleibetrieb bisher nicht problematisiert hat, muss das auch für KI-Nutzung im Rahmen und innerhalb der Grenzen des Rechtsanwaltsbetriebs gelten.

Der Vollständigkeit halber: Jedenfalls muss der Gegenverteiter die datenschutz-, standes- und AI-Act-rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten. Fazit: Recht bleibt Recht, und KI im Recht bleibt wohl noch lange spannend.

MAX MOSING ist Rechtsanwalt und Partner der IP-, IT- und Life-Science-Boutique Geistwert Rechtsanwälte.

 **MANZ-Noxtua**

→ Die Zukunft juristischer Arbeit beginnt hier:
manz.at/manz-noxtua

Legal AI neu gedacht.

MANZ-Noxtua ist der neue digitale Workspace für Jurist:innen, Unternehmen und Institutionen. Er vereint die hochwertigen Publikationen von MANZ und weiterer führender Fachverlage auf einer Plattform und integriert sie direkt in Ihre Arbeitsabläufe.

- KI-gestützte Recherche und Dokumentenerstellung
- Intelligente Dokumentenanalyse
- Nahtlose Workflow-Integration
- Speziell auf juristische Inhalte trainiertes Sprachmodell
- 100 % DSGVO-konform und vertraulich

Demächst für Sie in Österreich verfügbar. Sichern Sie sich schon jetzt Ihren Platz!



Wie das digitale Erbe analog geregelt wird

Wer stirbt, hinterlässt heute mehr als nur Geld – auch digitale Spuren. Was passiert mit Online-Bankkonten, privaten Chats und Kryptogeld nach dem Tod? Ein Jurist erklärt, wie man Vermögen und Accounts richtig vererbt.

Jakob Pflügl

Wer stirbt, hinterlässt nicht nur Vermögen auf Bankkonten, sondern auch digitale Spuren – von Online-Depots bis zu Social-Media-Accounts. Für Angehörige wird es deshalb zunehmend schwierig, einen Überblick über alle Besitztümer zu bekommen. Doch wie kann man vorsorgen? Wie sollte man mit Online-Vermögen und Social-Media-Accounts umgehen? Notarsubstitut Markus Gumilar, Autor des Buches *Der digitale Nachlass*, gibt im STANDARD-Gespräch einen Überblick.

1. Online-Bankkonten

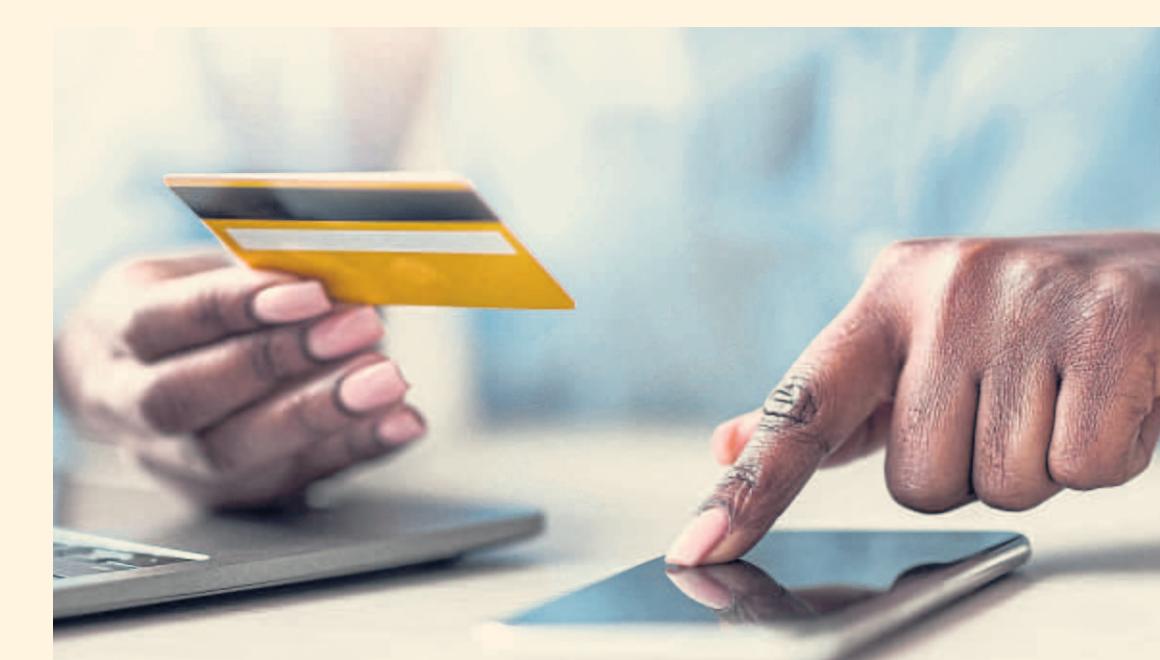
Früher waren viele Menschen bei einer einzigen Bank – und das oft ein Leben lang. Angehörige wussten deshalb meist, wo der für die Verlassenschaft zuständige Gerichtskommissär eine sogenannte Bankabfrage machen muss. Die Bank ist in einem solchen Fall verpflichtet, über alle Guthaben des Verstorbenen Auskunft zu erteilen, erklärt Gumilar. Möglich ist bei fehlenden Anhaltspunkten auch eine Sammel-

anfrage beim Bankenverband in Wien, bei dem viele österreichische Kreditinstitute Mitglied sind.

Heute ist die Situation oft komplexer. Viele junge Menschen führen mehrere digitale Konten, häufig bei Banken oder Neobrokern im Ausland. Gumilar rät insbesondere bei Online-Banken und Auslandsbezug dazu, im Testament alle Banken aufzulisten, bei denen man Guthaben hat. „Auch für das digitale Vermögen ist es gut, eine aktuelle, gegebenenfalls auch analoge Auflistung zu haben. Diese lässt sich zudem einfacher aktualisieren“, sagt der Jurist. „Dann haben die Angehörigen einen Anhaltspunkt, bei welchen Anbietern der Verstorbene Guthaben hinterlässt.“

2. Kryptowährungen

Bei Krypto-Assets kommt es darauf an: Relativ unkompliziert ist es, wenn man bei einer Kryptobörse wie Bitpanda ist, die die elektronischen Schlüssel verwaltet. „Der Nutzungsvertrag mit Bitpanda ist vererblich, und so können die Angehö-



IMAGO

Früher hatte man Konto und Sparbuch bei der lokalen Bank, heute sind digitale Assets oft über die Welt verstreut. Das macht die Abwicklung des Erbes komplizierter.

riegen dann Auskunft bekommen“, erklärt Gumilar.

Schwieriger ist die Lage, wenn die Krypto-Assets mit privaten Wallets verwaltet werden. „Da gibt es dann nämlich keinen Intermediär, bei dem man nachfragen kann“, sagt der Notarsubstitut. „Viele Krypto-Investoren wollen ja auch gar nicht abhängig sein von einem Dritten.“ Wird der Schlüssel etwa auf einem USB-Stick gespeichert und geht dieser verloren, ist das Vermögen weg. „Wir kennen alle die Berichte von Millionensummen, die verloren gegangen sind.“

Menschen, die ihre eigene Wallet haben, sollten die Schlüssel daher irgendwo zugänglich machen. Nicht im Testament, denn dieses werde Teil des Verlassenschaftsaktes und

so für mehrere Personen zugänglich, rät Gumilar. Besser sei eine separate Liste, digital oder handschriftlich, die bei einer Bank, beim Notar oder zu Hause sicher verwahrt wird. In Bezug auf Kryptowährungen eignet sich diese Liste insbesondere für die sogenannte Seed-Phrase. Das ist eine Art Master-Schlüssel für eine Krypto-Wallet. Im Testament sollte ein Hinweis stehen, wo bzw. wie die Liste verwahrt wird.

3. Social-Media-Accounts

Auch Social-Media-Profile gehören zum digitalen Nachlass. Stirbt eine Person, können Angehörige beim Netzwerk die Stilllegung beantragen. Ob die Angehörigen Zugang zu den Accounts und Chats bekom-

men, wird aber von den jeweiligen Anbietern sehr unterschiedlich gehandhabt. Facebook stellt etwa Nutzerprofile nach Todesfällen in den Gedenkzustand und sperrt den Zugang für Angehörige. Wie eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2018 zeigte, dürfen Angehörige im Streitfall jedoch dennoch Einblick in das Profil erhalten. Damals wollten Eltern den Zugriff auf den Account ihrer verstorbenen Tochter, um nachzuweisen, dass sie keine Suizidabsicht hatte. Facebook verweigerte zwar, doch der BGH erlaubte schließlich den Zugang. Auch österreichische Gerichte haben ähnlich entschieden, eine höchstgerichtliche Rechtsprechung fehlt hierzulande aber noch.



> 75 years in motion <

From a single vision to a dynamic presence across Central and Eastern Europe, our journey is shaped by bold ideas and the trust of those we serve. *roadmap25* captures this evolution with legal insights, creative thoughts, and a glimpse of what lies ahead. Request a print copy or explore it online: schoenherr.eu/evolve

schoenherr

OGH kritisiert falschen KI-Einsatz

Seitenheb des Gerichts nach fragwürdiger Nichtigkeitsbeschwerde

Der Einsatz von KI hat längst auch in der Rechtsbranche Einzug gehalten. Juristinnen und Juristen verwenden Tools, die rechtliche Fragen beantworten oder Schriftsätze vorformulieren. Doch der Obersste Gerichtshof (OGH) dürfte davon nicht begeistert sein – zumindest dann nicht, wenn die KI so verwendet wird, wie in einem aktuellen Fall. Denn dort kam offenbar keine professionelle Rechts-KI zum Einsatz, sondern eine, die mehr Fantasie als Fachwissen produzierte (OGH 7.10.2025, 14 Os 95/25).

Anlass war ein Strafverfahren gegen einen Drogendealer, der chemische Drogen von Rumänien nach Österreich transportiert hatte und dafür am Landesgericht für Strafsachen Graz verurteilt wurde. Seine Rechtsvertretung brachte gegen das Urteil eine Nichtigkeitsbeschwerde ein, die vom OGH zurückgewiesen worden wurde – so weit, so normal. Doch die Begründung für die Zurückweisung sorgt unter Juristinnen und Juristen derzeit für Schmunzeln.

„Ohne fachliche Kontrolle“

Der OGH weist in seiner Entscheidung die einzelnen Beschwerdegründe zurück. Und dann, in einem der letzten Absätze, konnte er sich einen Seitenheb nicht verkneifen: Das weitere Vorbringen der Rechtsvertretung sei „offenbar ohne fachliche Kontrolle durch sogenannte ‚künstliche Intelligenz‘ erstellt worden“, heißt es dort. Laut der Entscheidung, die im Rechtsinformationssystem (RIS) abrufbar

ist, war der Text der Nichtigkeitsbeschwerde „mit zahlreichen Fehlzitaten“ durchsetzt, in denen etwa auf nicht existente Gerichtsurteile verwiesen werde.

Die Beschwerde genüge „nicht ansatzweise“ dem Erfordernis, die Argumente auf einem „dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau“ anzuführen. Das Vorbringen entziehe „sich daher einer inhaltlichen Erwidlung“.

Viele Beispiele

Rechtsanwalt und Strafverteidiger Günther Rebisant schreibt dazu auf LinkedIn: „Die Verwendung (auch) künstlicher Intelligenz für die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde ist in modernen Rechtsanwaltskanzleien selbstverständlich aktueller Stand.“ Der OGH müsse „jedoch verlangen, dass die Beschwerdegründe vor ihrer einer (menschlichen) fachlichen Kontrolle unterzogen werden“. Ohne angemessene Kontrolle verletze ein Rechtsanwalt seine Berufs- und Standespflichten.

Der aktuelle Fall ist offenbar der erste einer sogenannten KI-Halluzination, die beim OGH in Österreich aufschlägt. Mittlerweile wird die Entscheidung sogar in der Datenbank „AI Hallucination Cases“ genannt, die von Damien Charlottin geführt wird, einem KI-Wissenschaftler an der Pariser Universität HEC. Charlottin hat bis dato weltweit rund 500 vergleichbare Fälle dokumentiert. (japf)



Das Vorbringen der Rechtsvertretung sei „offenbar ohne fachliche Kontrolle durch sogenannte ‚künstliche Intelligenz‘ erstellt worden“, erklärte der OGH in einer aktuellen Entscheidung.